

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 18. März 2022

62. Jahrgang

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg S. 28

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling und der Landeshauptstadt München vom 22. Februar 2022, Az. 12-1443-2-15 S. 29

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2022 S. 30

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg

I.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. Mai 2020 die normativen Vorgaben der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt. Gegenstand der fünften Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 bis 11:45 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr, Fr. 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>; Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Regionalplan Region Regensburg > In Kraft getretene Änderungen).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.Opf.) geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 2. März 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
und der Landeshauptstadt München
vom 22. Februar 2022, Az. 12-1443-2-15**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling und die Landeshauptstadt München haben am 7. Februar 2022 eine Zweckvereinbarung hinsichtlich der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16. Februar 2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 22. Februar 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung vom 7. Februar 2022 zwischen dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) und der Landeshauptstadt München über die Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht im Bereich der Großviehschlachtung wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt München,
Abfallwirtschaftsbetrieb München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Kommunalreferentin,
Frau Kristina Frank, Denisstraße 2, 80335 München

- im folgenden Landeshauptstadt München genannt -

und

dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Landrat Christian Bernreiter,
Landratsamt Deggendorf

- im folgenden ZTS genannt -

wird zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS folgende

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG abgeschlossen.

Präambel

Zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling soll eine Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS abgeschlossen werden.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Die Landeshauptstadt München überträgt dem Zweckverband die Pflicht nach § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in der Fassung vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen. ²Der Umgriff des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem amtlichen Lageplan der Landeshauptstadt München vom 3. Mai 2013 zur Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. ³Damit verbunden ist die Übertragung der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse.

(2) ¹Die Beseitigung von Speiseabfällen ist nicht Gegenstand der Übertragung, auch wenn sie Tierkörperteile oder Erzeugnisse enthalten. ²Tierische Exkremente, Magen- und Darminhalte sowie Flotate und Fettabscheiderinhalte gelten nicht als Tierkörperteile.

§ 2

Umfang der Beseitigungstätigkeit

(1) ¹In der Großviehschlachtung München werden jährlich rund 80.000 bis 90.000 Rinder geschlachtet. ²Durchzuführen ist die Kennzeichnung, Abholung, Beförderung, Lagerung, Behandlung und ordnungsgemäße Verarbeitung, Verwendung bzw. Beseitigung von tierischen Nebenprodukten sowie Tierkörpern der Kategorien 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH, Zenettistr. 10, D-80337 München. ³Die für die Sammlung erforderlichen 1,1 m³ Behältnisse oder Container je nach Menge des überlassenen Materials sind von der ZTS Plattling zu stellen.

(2) ¹Es fallen tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 bei der Schlachtung an, die vom amtlichen Tierarzt bei der Fleischuntersuchung ausgesondert wurden und sogenannte Rampentiere. ²Die Leerung erfolgt grundsätzlich schlagttäglich.

(3) ¹Zudem erfolgt das Abpumpen, Abholen/Befördern und Entsorgen von Blut der Kategorie 2, das in einem 10.000 l Tank gesammelt wird. ²Die Kategorisierung von Schlachtblut erfolgt täglich nach Beendigung der Schlachtung.

§ 3 Kostensatz

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des ZTS in ihrer Fassung vom 1. Januar 2021 werden auf das im beiliegenden Lageplan (s. § 1) gekennzeichnete Gebiet der Landeshauptstadt München angewendet.

(2) Der Kostensatz bemisst sich nach der Entgeltliste des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling in der jeweils gültigen Fassung entsprechend § 7 der AGB's mit den folgenden Besonderheiten.

(3) Für die Vorhaltung von Verarbeitungskapazitäten und für die Abweichung der Tierischen Nebenprodukte von der üblichen Beschaffenheit und Menge fällt ein verbrauchsunabhängiges Nutzungsentgelt von 2,50 €/SchlachtTier an.

(4) Bei einer Überschreitung der spez. Anliefermenge von 65 kg/Tier incl. Schlachtblut der Kategorie 2 und Ausnutzung der vorgehaltenen Verarbeitungskapazität entfällt das Nutzungsentgelt.

(5) Die Feststellung der spez. Anlieferungsmengen in kg/Tier erfolgt monatlich anhand der Schlachtzahlen.

§ 4 Laufzeit

¹Die Zweckvereinbarung läuft vom 1. April 2022 bis 31. März 2030. ²Die Parteien können die Zweckvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen um weitere 4 Jahre bis längstens 31. März 2034 verlängern.

§ 5 Kündigung

(1) ¹Sollte durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltliste des ZTS eine Benachteiligung der benutzungspflichtigen Eigentümer und Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Geltungsbereich der Satzungen auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München gegenüber den Benutzungspflichtigen im restlichen Geltungsbereich der Satzungen eintreten, steht der Landeshauptstadt München innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Monatsende zu. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) ¹Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 6 Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird nach ihrer Genehmigung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde, jedoch frühestens am 1. April 2022, wirksam.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. ³Mündliche Nebenabsprachen werden nicht getroffen.

(2) ¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. ³Gleiches gilt für Regelungslücken.

(3) Sollten in dieser Zweckvereinbarung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des ZTS (siehe § 3 Absatz 1) abweichende Regelungen getroffen sein, so gehen die Regelungen der Zweckvereinbarung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

München, 7. Februar 2022
FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Kristina Frank
Kommunalreferentin

Plattling, 27. Januar 2022
FÜR DEN ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage:
1 Lageplan

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

| | |
|-------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 520.920 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | -557.100 € |
| Überschuss/Verlust | -36.180 € |
2. und im Vermögensplan mit

| | |
|----------------------------|----------|
| Gesamtbetrag der Einnahmen | 55.000 € |
| Gesamtbetrag der Ausgaben | 55.000 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

| | |
|------------------|----------|
| Landkreis Passau | 80.000 € |
| Stadt Passau | 20.000 € |
| Stadt Vilshofen | 20.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

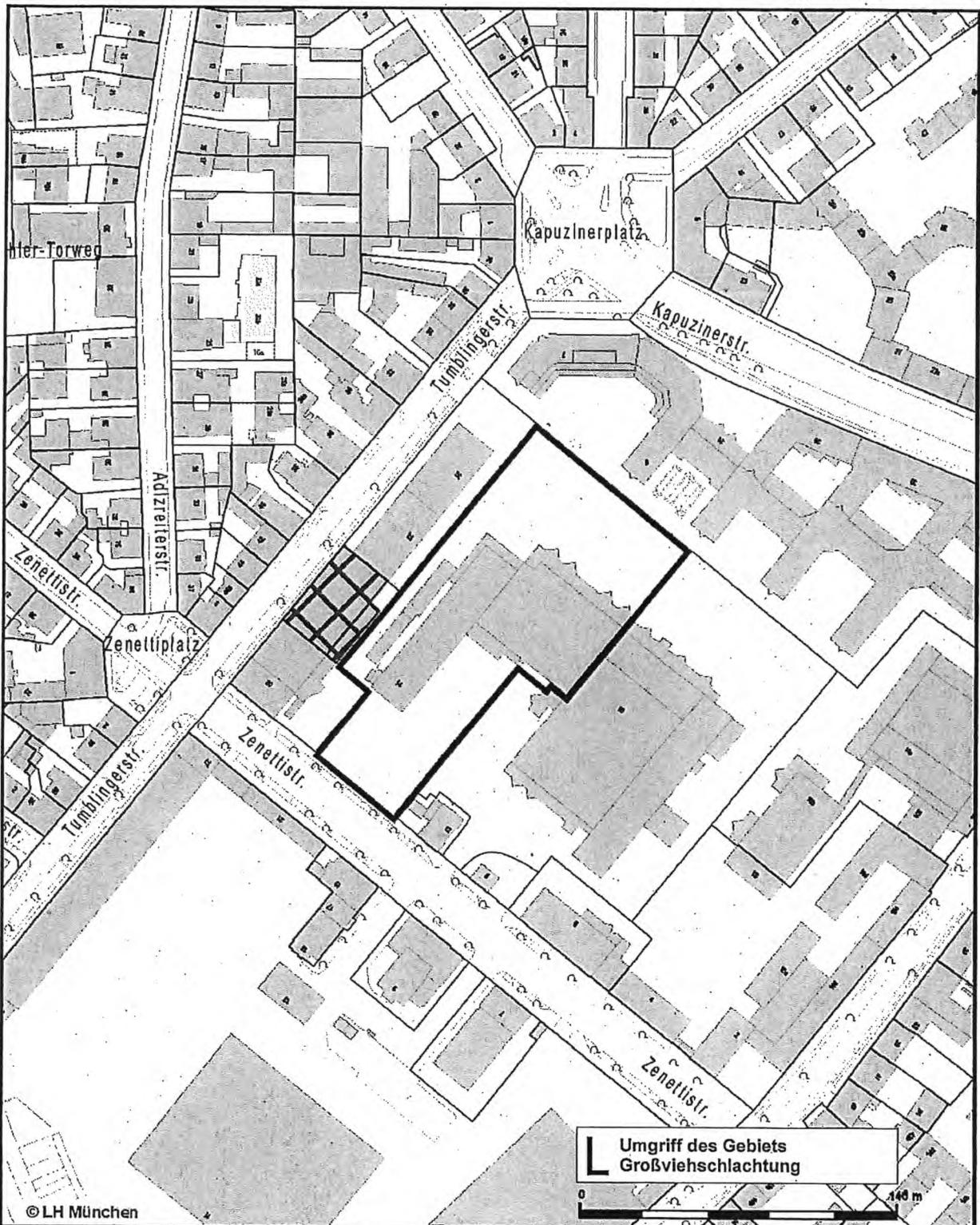
(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 10. Januar 2022
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Lageplan Großviehschlachtung - Anlage zur Tierkörperbeseitigungsverordnung



| | |
|--|---|
| © LH München | Landeshauptstadt München |
| Datum: 3.5.2013 Bearbeiter: bearbeitet von AWM-VR-V Amtlicher Lageplan | Dokument erstellt für Maßstab 1 : 2500 Zur Maßnahme nur bedingt geeignet |

